

Biozidprodukte: Zulassungspflicht und Kennzeichnung

Anzahl untersuchte Proben: 70

beanstandet: 37 (53%)

Beanstandungsgründe:

Zulassung (16), Kennzeichnung (21)

Ausgangslage

Mit der Einführung der neuen Chemikaliengesetzgebung in der Schweiz wurde 2005 eine neue Produktkategorie definiert, die Biozidprodukte. Dabei handelt es sich um Wirkstoffe oder Zubereitungen, denen bestimmungsgemäss die Eigenschaft innewohnt, Lebewesen auf chemischem oder biologischem Weg abzutöten oder zumindest in ihrer Lebensfunktion einzuschränken und die im nichtlandwirtschaftlichen Bereich zur Bekämpfung von Schadorganismen (Insekten, Pilze, Bakterien, Nager, Algen, etc.) eingesetzt werden. Als Biozidprodukte gelten neben Giften wie Insektiziden oder Rodentiziden (z.B. Bekämpfungsmittel gegen Ratten) auch Produkte, die direkt gegen die Schadorganismen oder deren Entwicklungsstadien wirken. Andererseits gibt es Biozidprodukte, die indirekt mittels Anlocken (Lockmittel) oder Abweisen (Repellentien) auf die Schädlinge wirken.

Diese Neudefinition hat zur Folge, dass verschiedene Produkte, die früher als Kosmetika angesehen wurden, neu als Chemikalien zu betrachten sind (z.B. Handdesinfektionsmittel, Repellentien, usw.). Massgebend ob ein Produkt der Kategorie Biozid oder Kosmetikum zugeordnet werden muss, sind dessen Auslobung und Anpreisung. Wird zum Beispiel eine Handseife als desinfizierend angepriesen, so untersteht sie dem Chemikalienrecht und nicht mehr dem Lebensmittelrecht als Kosmetikum. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat 2010 einen [Leitfaden](#) zu den Abgrenzungskriterien der kosmetischen Mittel zu den Heilmitteln und Biozidprodukten veröffentlicht.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 10 des Chemikaliengesetzes (ChemG) sowie Art. 3 der Biozidprodukteverordnung (VBP) dürfen Biozidprodukte nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen, registriert oder anerkannt sind. Zulassungsbehörde ist die Anmeldestelle Chemikalien des Bundes. Die Zulassungspflicht besteht damit nur Biozidprodukte vermarktet werden, die hinreichend wirksam sind und keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren haben.

Darüber hinaus werden die Anforderungen an die Kennzeichnung von Biozidprodukten in Art. 39 - 47 der Chemikalienverordnung (ChemV) und Art. 38 der Biozidprodukteverordnung geregelt. Die wesentlichen Kennzeichnungselemente werden jedoch in der Zulassung festgelegt. Die Kennzeichnungselemente müssen auf einer mit der Verpackung fest verbundenen Etikette angebracht werden; sie müssen in mindestens zwei Amtssprachen formuliert und deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft sein.

Untersuchungsziele

Im Rahmen einer Marktkontrollkampagne haben wir überprüft, ob Produkte mit Biozidanpreisungen wie „desinfizierend“, „antibakteriell“, „repellierend“, usw. über eine Zulassung gemäss Art. 3 der Biozidprodukteverordnung (VBP) verfügen. Dabei wurden vor allem Produkte kontrolliert, die vor Inkraftsetzung der neuen Chemikaliengesetzgebung nicht als Chemikalien betrachtet wurden.

Des Weiteren haben wir bei zugelassenen Biozidprodukten das Vorhandensein folgender Kennzeichnungselemente überprüft:

- Name, Adresse und Telefonnummer der Zulassungsinhaberin
- Gefahrensymbole und -bezeichnung
- R-Sätze
- S-Sätze
- zusätzliche Gefahrenhinweise falls relevant
- Name und Mengenangabe der deklarationspflichtigen Wirkstoffe
- Kennzeichnungselemente in 2 Amtssprachen
- Unterlassen von irreführender Kennzeichnung.

Probenbeschreibung

Die Art und Anzahl der kontrollierten Produkte werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Dabei werden die Biozidprodukte in die verschiedenen Produktarten gemäss Anhang 10 der Biozidprodukteverordnung eingeteilt. Alle untersuchten Biozide sind Produkte, die im Einzelhandel erhältlich sind.

Produktart (PA)	Anzahl Proben
Biozidprodukte für die menschliche Hygiene (PA1)	17
Desinfektionsmittel für den Privatbereich (PA2)	23
Biozidprodukte für die Hygiene im Veterinärbereich (PA3)	1
Insektizide (PA18)	7
Repellentien und Lockmittel (PA19)	22
Total	70

Prüfverfahren

Die Produkte wurden in 6 verschiedenen Verkaufsstellen im Kanton Basel-Stadt vor Ort untersucht. Produkte, die keine Zulassungsnummer aufwiesen, wurden erhoben, während alle anderen Produkte umfassend fotografiert wurden.

Ergebnisse

- 16 der 70 untersuchten Produkte (23%) wiesen eindeutige Biozidanpreisungen auf, ohne jedoch über die notwendige Zulassung zu verfügen.
- Von den 54 Produkten mit Zulassung wiesen 21 (30% aller kontrollierten Produkte) Kennzeichnungsmängel auf.
- Die Gefahrensymbole und –bezeichnungen waren bei 31 der zugelassenen Produkte vorhanden und korrekt, bei 9 Produkten (17%) nicht vorhanden oder nicht korrekt. Bei 14 Produkten waren sie nicht notwendig.
- Bei 37 Produkten waren die notwendigen R- und S-Sätze vorhanden und korrekt. Bei 16 (30%) fehlten sie oder waren ungenügend deklariert.
- Die Mengenangaben der Wirkstoffe waren bei 48 der 54 Produkte vorhanden und korrekt, bei 6 (11%) nicht vorhanden oder mit falscher Konzentrationsangabe.
- Ebenfalls bei 48 Produkten waren Name, Adresse und Telefonnummer der Hersteller vorhanden, bei 6 (11%) nicht vorhanden oder lückenhaft (siehe Abb. 1).

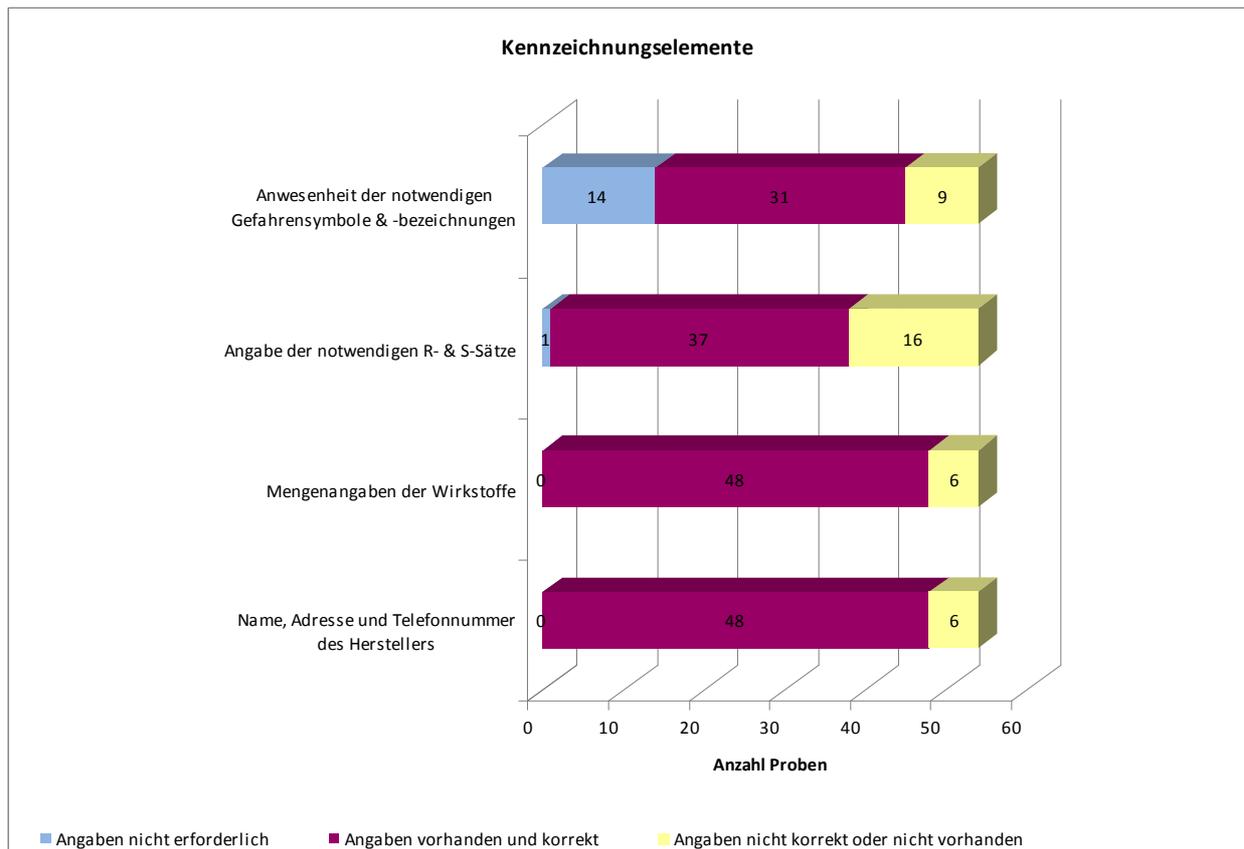


Abb. 1: Kennzeichnungsmängel der zugelassenen Biozidprodukte

Massnahmen

Produkte ohne Zulassung und zugelassene Produkte mit Kennzeichnungsmängeln, deren Zulassungsinhaberin Geschäftssitz im Kanton Basel-Stadt hat, wurden direkt vom Kantonalen Laboratorium beanstandet. Die betroffenen Hersteller haben die nicht zugelassenen Produkte entweder vom Markt genommen oder die Anpreisung auf der Etiketle so geändert, dass diese nicht mehr als Biozidprodukte betrachtet werden können. Die Kennzeichnungsmängel mussten innert nützlicher Frist behoben werden. Bei mangelhaften Produkten, deren Hersteller Sitz in anderen Kantonen haben, haben wir die zuständigen kantonalen Behörden über die festgestellten Mängel informiert.

Schlussfolgerungen

- Die relativ hohe Beanstandungsquote von 53% weist auf eine ungenügende Kenntnis der Chemikaliengesetzgebung seitens der Hersteller hin. Bei vielen Herstellern bzw. Importeuren war die Zulassungspflicht von Biozidprodukten gar nicht bekannt.
- Die untersuchten Produkte wiesen keine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt auf. Das Inverkehrbringen von nicht zugelassenen Biozidprodukten stellt jedoch einen unlauteren Wettbewerb dar, da sich Konkurrenzprodukte mit Zulassung auf dem Markt befinden.
- Angesichts der hohen Beanstandungsquote werden wir auch zukünftig Biozidprodukte kontrollieren.